

I Name, Gründung, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Frauengemeinschaft Eggersriet besteht ein im Jahr 1941 gegründeter, parteipolitisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Eggersriet SG.
- Die Frauengemeinschaft Eggersriet ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen - Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II Zweck und Aufgabe

- Art. 2 Zweck
- Der Verein Frauengemeinschaft Eggersriet (abgekürzt: FGE) ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung und ökumenischer Offenheit. Er erfüllt Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.
- Art. 3 Aufgaben
- Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter den Frauen
 - Erfüllung sozialer Aufgaben
 - Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
 - Engagement in ökumenischen Belangen
 - Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, und kulturellen Bereichen
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen - Appenzell (KFB SGA) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

III Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Dem Verein kann jede Frau beitreten, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr sind beitragsfrei. Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Eine Austrittserklärung ist auf Ende des Kalenderjahres mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.

Wird der Jahresbeitrag von einem beitragspflichtigen Mitglied während zwei Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

IV Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevision

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Aufgaben

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der beiden Revisorinnen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und 23 die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung behandelt der Vorstand die Einsprache und erstattet zuhanden der nächsten Hauptversammlung, die das Protokoll genehmigen muss, Bericht.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder

Ein geistlicher Begleiter/eine geistliche Begleiterin als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 12 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, sie sind mehrmals für weitere vier Jahre wählbar. Tritt ein Mitglied während einer Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so beendet die Nachfolgerin die laufende Amtsdauer und kann sich nachher für eine weitere Amtsdauer wählen lassen.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin lädt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zur Vorstandssitzung ein.

Art. 14 Aufgaben

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung der Aufgaben
- Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund

Art. 15 Unterschriftsberechtigung
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und die Aktuarin.

C Rechnungsrevision

Art. 16 Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Rechnung und stellen der Hauptversammlung Antrag Genehmigung der Jahresrechnung und auf Entlastung des Vorstandes. Die Amtsdauer der Revisorinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V Finanzen

Art. 17 Finanzelle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen
- Schenkungen und Legaten
- Bestehendem Vermögen und dessen Erträgen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen in Absprache mit der Präsidentin. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, für übrige Geschäfte Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement. Über Entschädigungen oder Sitzungsgelder entscheidet der Vorstand.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Mitglieds ist ausgeschlossen bzw. auf allenfalls ausstehende Jahresbeiträge beschränkt.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell den an seiner General- bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Abänderung dieser Statuten des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen an die römisch-katholische Kirchgemeinde Eggersriet zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung mit gleicher Zweckbestimmung, muss die Kirchgemeinde das restliche Vermögen für ein Solidaritätsprojekt einsetzen.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 23. April 2012 sofort in Kraft. Sie ersetzen frühere oder anders lautende Bestimmungen.

Eggersriet, 23. April 2012

Frauengemeinschaft Eggersriet

Präsidentin:

Gertrud Schuster

Aktuarin:

Astrid Storchenegger